



Ordnung für den Besuch des Zoologischen Gartens der Stadt Wuppertal

Die Stadt Wuppertal betreibt und unterhält den Zoologischen Garten (Der Grüne Zoo Wuppertal) als öffentliche Einrichtung zur Förderung des Natur- und Artenschutzes, der Forschung, Bildung und Erholung.

Jeder Gast erklärt sich mit dem Kauf einer Eintrittskarte und dem Betreten des Zoogeländes mit der Zoo-Ordnung ausdrücklich einverstanden. Die Zooleitung ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse von dieser Ordnung abweichende oder ergänzende Regelungen zu treffen.

1. LEISTUNGSUMFANG VON TAGES- UND JAHRESKARTEN

Wir möchten unseren Gästen jederzeit einen angenehmen Aufenthalt im Grünen Zoo Wuppertal bieten. Aus betrieblichen und aus sonstigen wichtigen Gründen, z. B. Wetterbedingungen, notwendige Wartungs- und Bauarbeiten usw. kann es in Einzelfällen zu Einschränkungen wie bspw. Sperrung von Wegen und/oder Tierhäusern kommen. Wir versuchen, diese Einschränkungen so gering wie möglich zu halten und auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Eine Rückerstattung des gesamten oder eines anteiligen Eintrittspreises bedingt durch derartige Einschränkungen ist ausgeschlossen. Insofern ist mit dem Erwerb von Eintrittskarten aller Art kein Anspruch auf bestimmte Leistungen, wie z. B. die Präsentation bestimmter Tiere oder Tierarten oder die jederzeitige Nutzungsmöglichkeit aller Angebote im Zoo verbunden. Alle Eintrittskarten sind während des gesamten Zoobesuchs mitzuführen und auf Verlangen des Zoopersonals zur Kontrolle vorzuzeigen.

A. TAGESKARTEN

Der Zoo darf nur mit gültigen Eintrittskarten während der allgemeinen Öffnungszeiten betreten werden. Die Eintrittskarten sind für den auf der Karte ausgewiesenen Tag gültig und während des gesamten Zoobesuchs mitzuführen. Mit Verlassen des Zoos verlieren die Tageskarten ihre Gültigkeit für den Zoo. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten, vor allem aber die Schließzeiten der Tierhäuser und des Zoos. Der Ausgang wird mit Rücksicht auf unsere Tiere und unsere MitarbeiterInnen unverzüglich nach den jeweils vorab an den Eingängen angezeigten Schließzeiten geschlossen.

B. JAHRESKARTEN

Die Jahreskarte berechtigt die auf ihr ausgewiesene Person, den Grünen Zoo Wuppertal während der regulären Öffnungszeiten für ein Jahr ab Ausstellungsdatum gemäß dieser Zoo-Ordnung zu besuchen. Der Jahreskarten-Ausweis gilt nicht bei außerhalb der regulären Öffnungszeiten durchgeführten Sonderveranstaltungen. Der Erwerb der Jahreskarte begründet keinen Anspruch auf die tägliche Öffnung des Zoos während der Laufzeit der Karte. Der Ausweis ist personengebunden und nicht übertragbar. Er darf nur von der auf der Karte namentlich erwähnten und auf dem Bild dargestellten Person genutzt werden. Für abhandlungskommene Karten kann kein Ersatz gewährt werden. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen und/oder diese Zoo-Ordnung wird der Jahreskarten-Ausweis ohne Anspruch auf Kompensation eingezogen. Ermäßigte Partner-Jahreskarten werden nur gegen Vorlage

einer gültigen Vollzahler-Jahreskarte verkauft. Die jeweiligen Voraussetzungen ergeben sich aus den aktuell geltenden und an den Kassen aushängenden sowie auf der Homepage des Zoos einzusehenden Preislisten. Eine Verlängerung dieser Karten ist nur bis zu dem Zeitpunkt möglich, an dem die Berechtigungsvoraussetzungen vorliegen. Die Karte verliert danach ihre Gültigkeit mit dem auf ihr ausgewiesenen Ablaufdatum. Jeder Jahreskarten-Ausweis berechtigt zum ermäßigten Eintritt in die „NRW-Partnerzoos“, ohne dass der Grüne Zoo Wuppertal dafür eine Haftung oder eine Gewähr für eine bestimmte Art der Ermäßigung übernimmt. Es gelten die in den „NRW-Partnerzoos“ jeweils ausgewiesenen Vergünstigungen.

2. VERHALTEN GEGENÜBER DEN TIEREN

Um die Gesundheit unserer Tiere nicht zu gefährden, gilt auf dem gesamten Zoogelände ein absolutes Fütterungsverbot. Alle Tiere erhalten ausreichend und sorgfältig zusammengesetztes sowie ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechendes Futter. Lautes Rufen und Klopfen gegen Scheiben ist nicht gestattet, ebenso wie das Eindringen in Anlagen in Form von Hineinbeugen, Hineingreifen oder ähnlichem Verhalten gegenüber den Tieren. Der Zoo behält sich vor, Personen, die diesen Regelungen zuwiderhandeln, vom Gelände zu verweisen und zukünftig vom Zoobesuch auszuschließen.

3. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN UND -ABSPERRUNGEN

Das Verlassen der Besucherwege und der ausdrücklich für Gäste zugänglichen Bereiche sowie das Erklettern und Überwinden von Sicherheitsgittern und/oder Sicherheitsabsperrungen ist strengstens untersagt. Mitunter besteht Lebensgefahr. Grünflächen und Waldstücke im Zoogelände dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Das Abreißen oder Beschädigen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen sowie die Verunreinigung des Zoogeländes ist verboten. Die feuerpolizeilichen Vorschriften auf dem gesamten Zoogelände, in den Tierhäusern, der Gastronomie und den Sanitärräumen sind unbedingt zu beachten. Das Entfachen von offenem Feuer ist auf dem gesamten Zoogelände streng untersagt. Bitte beachten Sie, dass zudem das Rauchen in sämtlichen Gebäuden nicht gestattet ist. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt zum Zoogelände verweigert oder sie können des Geländes verwiesen werden. Den Weisungen des Zoopersonals ist Folge zu leisten.

Wer durch sein Verhalten Anstoß erregt, kann aus dem Zoo gewiesen werden. Diese Maßregelung verpflichtet nicht zur Erstattung des Eintrittsgeldes. Das Mitführen von Waffen (Pistolen, Messer, Ketten, Schlagringe etc.) ist streng untersagt. Im Verdachtsfall ist der Grüne Zoo Wuppertal berechtigt, stichprobenartig oder systematisch sog. Taschenkontrollen durchzuführen und den Zutritt auch bei Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gegen Rückerstattung des Kaufpreises zu verweigern. Das Mitbringen von Fahrrädern, Rollern, Inlineskates, Skateboards, Rollschuhen, Scootern, Schlitten etc. in den Zoo ist nicht gestattet, ebenso das Spielen mit Bällen, Frisbee-Scheiben und Ballons sowie das Abspielen lauter Musik. Im Interesse der Sicherheit und zum Schutz unserer Gäste vor unangemessenen Beeinträchtigungen behalten wir uns vor, auch die Mitnahme sonstiger Gegenstände und Fahrzeuge, wie z. B. Bolterwagen, die aufgrund ihrer Größe eine Störung anderer Gäste darstellen können, zu untersagen. Die Mitnahme von Hunden und/oder anderen Tierarten in den Zoo ist im Interesse der Sicherheit und Gesundheit unserer Tiere und unserer übrigen Gäste nicht gestattet.

4. AUFSICHTSPFLICHT

Kinder unter 12 Jahren und solche Personen, die nicht über die notwendige Reife verfügen, die Zooregeln zu beachten bzw. wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der dauerhaften Aufsicht bedürfen, dürfen sich nur in Begleitung einer volljährigen, aufsichtspflichtigen Person auf dem Gelände des Zoos bewegen. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht haften die aufsichtspflichtigen Personen für alle Schäden, die durch eine Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflicht sowie durch Missachtung der Regelungen der Zoo-Ordnung entstehen. Der Grüne Zoo Wuppertal sowie sein Personal übernehmen keine Aufsichtspflichten gegenüber aufsichtsbedürftigen Personen; der Grüne Zoo Wuppertal überwacht ausschließlich die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten. Bei Besuchergruppen mit aufsichtsbedürftigen Personen ist die leitende aufsichtspflichtige Person der Gruppe auf Aufforderung hin verpflichtet, dem Zoopersonal ihren Namen, die Institution oder Schule, der die Gruppe angehört, und die Mobilfunknummer des mitgeführten Mobiltelefons mitzuteilen. Bei der Benutzung von Spielgeräten, Spielwiesen, dem JuniorZoo und ähnlichen Einrichtungen sind die Benutzungshinweise unbedingt zu beachten. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung oder sonstige unsachgemäße Benutzung verursacht werden, übernimmt der Grüne Zoo Wuppertal keine Haftung, es sei denn, dass der Schaden durch fehlerhafte Benutzungshinweise oder durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung verursacht worden ist.

5. FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

Das Fotografieren und Filmen im Zoo ist ausschließlich für private Zwecke gestattet. Eine Veröffentlichung im Internet (private Websites, Instagram, Facebook, Youtube, Podcasts, Fotoforen wie View oder FC, etc.) ist ausschließlich mit Quellennachweis: Der Grüne Zoo Wuppertal gestattet. Jegliche kommerzielle Nutzung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Zoos und ggf. Zahlung eines Honorars an den Zoo erlaubt. Der Zoo behält sich bei Zuwiderhandlung rechtliche Schritte vor. In sämtlichen Tierhäusern ist das Verwenden von Blitzlicht zum Schutz der Tiere verboten.

6. SCHADENSMELDUNG UND VERLUST VON GEGENSTÄNDEN

Alle Einrichtungen im Zoo werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schadensfall vor dem Verlassen des Zoogeländes bitte beim Kassenpersonal am Haupteingang. Melden Sie sich in jedem Fall auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommnis vielleicht später ein Schaden entstehen könnte. Für Schäden aus der Verletzung von Gästen an Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Stadt Wuppertal nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Wuppertal nur, sofern sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Wuppertal bzw. ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.

Gefundene Gegenstände sind an der Hauptkasse abzugeben und können dort auch abgeholt werden.

7. WERBUNG UND ANBIETEN VON WAREN UND LEISTUNGEN

Werbung auf dem Zoogelände (dazu gehören auch die Flächen vor dem Eingang und der Parkplatz), wie auch das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Zooleitung gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsbefragungen und Zählungen.

Wuppertal, 13.01.2023

Matthias Nocke, Dezernent für Kultur und Sport, Sicherheit und Ordnung